

## Antrag auf Förderung

### Wiener Ausbildungsbonus für die Neuaufnahme von Lehrlingen

**Wichtig: der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten ab Ende der Probezeit des Lehrlings beim waff eingebracht werden!**

Bitte vollständig ausgefüllt und unterfertigt senden an: [ausbildungsbonus@waff.at](mailto:ausbildungsbonus@waff.at)

#### Lehrbetrieb

**Name/Firmenwortlaut:** \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_ Firmenbuch- bzw. Vereinsregister-Nr: \_\_\_\_\_

Firmensitz bzw. Wiener Betriebsstandort: \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer Wirtschaftskammer Wien: \_\_\_\_\_ Steuernummer: \_\_\_\_\_

**Ansprechperson** \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**Das antragstellende Unternehmen ist** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ein Wiener Ausbildungsbetrieb gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) mit Sitz oder Betriebsstätte in Wien und ja      nein
- war bzw. ist durch Corona negativ betroffen ja      nein

**Erforderliche Beilage:** Nachweis für die coronabedingte Inanspruchnahme staatlicher Hilfen (z. B. Kurzarbeit, Härtefallfonds, Umsatzersatz):

Bezeichnung der Beihilfe: \_\_\_\_\_

Eine Kopie der bezug habenden Förderzusage bzw. des Auszahlungsschreiben der Förderstelle ist dem Antrag unbedingt beizulegen!

Ausgenommen von der Förderung sind:

1. Gebietskörperschaften
2. Ausbildungsbetriebe des Bundes (direkte und indirekte Beteiligungen bei denen der Bund durchgerechnet zu 20% oder mehr beteiligt ist)
3. politische Parteien
4. selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß §§ 29, 30 und 30 b BAG

Liegt einer dieser Ausschlussgründe vor? (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja      nein

Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit des Lehrbetriebs (Branche): \_\_\_\_\_

**Bankkonto des Lehrbetriebs:** Bankinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

**Anzahl Beschäftigte im Lehrbetrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung:** \_\_\_\_\_

Die Beschäftigten sind nach Vollzeitäquivalenten zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind vollsozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsverträge desselben Dienstgebers); nicht zu zählen daher Karenzierte, Präsenzdienler, geringfügig Beschäftigte, etc. sowie Lehrlinge.

## Lehrling

Geben Sie folgende Daten des neu aufgenommenen Lehrlings an:

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

SVNR.: \_\_\_\_\_ weiblich männlich  
10-stelliger SV-Code Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Wohnort Wien: ja nein Lehrvertragsnummer: \_\_\_\_\_

Lehrjahr: \_\_\_\_\_ Lehrzeitbeginn im Unternehmen: \_\_\_\_\_  
(TT.MM.JJJJ)

Übernahme des Lehrling erfolgte aus der ÜBA (Überbetrieblichen Lehrausbildung): ja nein

Lehrberuf \_\_\_\_\_

## Offenlegung anderer Förderungen/Beihilfen für das Lehrverhältnis:

Das antragstellende Unternehmen hat für das gegenständliche Lehrverhältnis auch andere Förderungen/Beihilfen beantragt, zugesagt bekommen und/oder erhalten - **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

**NEIN**

**JA** - In diesem Fall geben Sie bitte die folgenden Daten bekannt:

Beihilfenstelle	Bezeichnung der Beihilfe	Datum Beihilfenbeantragung	Datum Beihilfengenehmigung	Datum Beihilfenerhalt	Höhe Beihilfe in Euro

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderantrag stellt einen integralen Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung zum Förderprogramm „**Wiener Ausbildungsbonus für die Neuaufnahme von Lehrlingen**“ dar. Die Daten des Förderantrags werden vom waff übernommen, verarbeitet und erforderlichenfalls weitergegeben.

Diese Verpflichtungserklärung zum gegenständlichen Förderansuchen erhält mit Genehmigung der Förderung, welche in Form einer schriftlichen Mitteilung erfolgt, die rechtliche Verbindlichkeit einer Fördervereinbarung (Fördervertrag) mit dem waff.

Der Lehrbetrieb (das antragstellende Unternehmen) nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es sich bei der gegenständlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme um ein breit für alle Sektoren angelegtes Lehrlingsförderprogramm handelt, das dem Zwecke dient Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es findet demnach der [Beschluss \(2012/21/EU\) der Kommission vom 20. Dezember 2011](#), über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 7/3 vom 11.1.2012 Anwendung. Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit c. ist konkreter Anwendungsbereich die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung (von jungen Menschen) in den Arbeitsmarkt.

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer bestätigt mittels Unterschrift, dass zum gegebenen Zeitpunkt kein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist.

### Der Fördergeber hält fest, dass

1. eine Förderung nur erfolgen kann für
  - **Wiener Ausbildungsbetriebe** gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) mit Sitz oder Betriebsstätte in Wien, **die durch Corona negativ betroffen waren oder sind** (ausgenommen Gebietskörperschaften, Ausbildungsbetriebe des Bundes, politischen Parteien sowie selbständige Ausbildungseinrichtungen gemäß §§ 29,30 und 30 b BAG)
  - die Neuaufnahme von **Wiener Lehrlingen** (mit Wohnort Wien) **im ersten Lehrjahr sowie bei Übernahme von Lehrlingen aus der Überbetrieblichen Lehrausbildung** (unabhängig vom Lehrjahr) in ein betriebliches Lehrverhältnis
  - Lehrverhältnisse mit **Lehrzeitbeginn ab 01.06.2021 bis 30.06.2022**, die nicht während der gesetzlichen Probezeit von 3 Monaten aufgelöst wurden
2. die Höhe des Wiener Ausbildungsbonus für die Neuaufnahme von Lehrlingen € 2.000,00 und für Betriebe mit maximal 5 MitarbeiterInnen € 3.000,00 (pro Lehrling) beträgt.
3. der Förderantrag spätestens drei Monate ab Erfüllung der Fördervoraussetzungen – das heißt ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Probezeit des Lehrlings – beim waff eingebracht werden muss.
4. dem Antrag auf Förderung nachstehende Unterlagen beizulegen sind:
  - unterfertigte Verpflichtungserklärung sowie
  - Nachweis für die coronabedingte Inanspruchnahme staatlicher Hilfe (z.B. Kurzarbeit, Härtefallfonds, Umsatzerersatz) durch Vorlage einer entsprechenden Förderzusage bzw. eines Auszahlungsschreibens der Förderstelle an den Lehrbetrieb
5. der waff das Recht hat, stichprobenartig bzw. im Anlassfall weiterführende Informationen einzuholen bzw. Nachweise zu verlangen (z. B. Lohnzettel). Unvollständig eingereichte Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eingefordert. Nach Verstreichen der letzten Nachfrist kann eine Auszahlung ggf. nur auf Basis der vorliegenden Unterlagen durchgeführt werden. Verspätet einlangende Unterlagen und Nachweise können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

6. eine Auflösung des Lehrvertrags in der Probezeit dem waff umgehend schriftlich bekanntzugeben ist.
7. die Auszahlung der Förderung nach Prüfung und Abnahme der Unterlagen sowie Genehmigung durch den waff, frühestens nach Ablauf der Probezeit, auf das im Förderantrag bekanntgegebene Bankkonto des Lehrbetriebs erfolgt.
8. mit Überweisung des Förderbetrags alle Ansprüche des Unternehmens aus der gegenständlichen Vereinbarung abgegolten sind.
9. eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn der Betrieb für den Lehrling bereits eine Förderung des Lehrlingseinkommens durch den waff im Rahmen der Förderprogramme „Spezielle Unterstützung von Lehrausbildungsbetrieben im Bereich der Wiener Tourismus und Freizeitwirtschaft“ bzw. „Unterstützung von Betrieben, die erstmals einen Lehrling aufnehmen“ erhält.
10. die gegenständliche Maßnahme als Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß „DAWI Beschluss“ der Europäischen Kommission definiert wird. Dieser Beschluss legt u.a. folgende Voraussetzungen fest: Vorliegen eines Betrauungsaktes (Fördervertrag) und einer Betrauungsdauer von max. 10 Jahren sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen (Abdeckung bis zu den Nettokosten, Art 5 „DAWI Beschluss“). Die Bestimmungen dieses Beschlusses sind einzuhalten.
11. soweit MitarbeiterInnendaten verarbeitet oder weitergegeben werden, sich das Unternehmen verpflichtet, die entsprechenden datenschutzrechtlichen Zustimmungen im Sinne der DSGVO und der sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der MitarbeiterInnen einzuholen bzw. nachzuweisen.
12. Abklärungen, Abfragen und Datenaustausch mit anderen relevanten Förderstellen oder öffentlichen Stellen erforderlich werden, insbesondere mit der Wirtschaftskammer (Lehrlingsstelle, WKO Inhouse GmbH) sowie dem Arbeitsmarktservice (AMS).
13. **im Falle einer Fördergewährung auf Grund vorsätzlich oder grobfahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen der Förderbetrag nicht ausbezahlt wird bzw. empfangene Förderbeträge zurückzuzahlen sind. Weiters ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.**
14. als Gerichtsstand für alle aus dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten Wien als vereinbart gilt und ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.
15. nur nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen bzw. Formalkriterien und nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan des waff zur Verfügung stehenden Mittel, eine Förderzusage durch den waff erfolgt.
16. auf die Gewährung dieser Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

#### **Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet sich,**

- a) insbesondere zur Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, vor allem auch des BAG.
- b) der Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nachzukommen.
- c) den waff über etwaige weitere beantragte, zugesagte und/oder erhaltene Förderungen für das gegenständliche Lehrverhältnis zu informieren.
- d) dem waff ab erfolgter Abrechnung bis 10 Jahre danach während der üblichen Geschäftszeiten Einblick in die diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- e) zum Zwecke einer ev. stattfindenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens (auch nach Ablauf des Förderzeitraumes) an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- f) dem Fördergeber, den von diesem genannten Stellen, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Rechnungshof und den Kontrollorganen der Europäischen Union stichprobenartige Überprüfungen (auch vor Ort) vornehmen zu lassen.
- g) zur Einhaltung der zugrundeliegenden Verpflichtungserklärung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen hat das Recht des Fördergebers zur Folge, vom Vertrag zurückzutreten und die Förderung nicht ausbezahlen bzw. zurückzufordern.
- h) bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückzuerstatten. Der unberechtigt empfangene Förderbetrag wird ab dem Tag der Fälligkeitstellung mit einem Zinssatz in Höhe von 4 von 100 über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österr. Nationalbank verzinst.
- i) Ansprüche aus der gegenständlichen Vereinbarung weder zu zedieren noch zu verpfänden.

Der Lehrbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Angaben.

### **Zustimmungserklärung Datenschutz:**

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stimmt ausdrücklich zu, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrags beim waff anfallenden personenbezogenen Daten besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO), vor allem für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages sowie für Nachweis- und Kontrollzwecke verwendet werden und es im Zuge dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten vor allem an Kontrollorgane, Evaluierungsinstitute, KooperationspartnerInnen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Weiters stimmt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass bezughabende Lehrvertrags- und Förderdaten bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Wien sowie bei der WKO Inhouse GmbH durch den waff abgefragt und an diesen übermittelt werden.

Nähere Details hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Zwecke der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen, Dauer der Speicherung, Betroffenenrechte etc. entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation gemäß Datenschutzgrundverordnung (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Kontaktdaten lt. Datenschutzinformation). Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsgültige Zeichnung und Stampiglie des Lehrbetriebs

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname der bzw. des  
Zeichnungsberechtigten in Blockbuchstaben

Vom Betriebsrat zur Kenntnis genommen:  
(falls vorhanden)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betriebsrätin/Betriebsrat